

Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen

vom 12.04.2000
geändert durch Verordnung vom 26.11.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U) i. d. F. d. Bek. vom 18. 08.1998 geänd. d. G. vom 27.12.1999 (GVBL S 532), erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten lebende Bäume zu zerstören, zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln i.S. von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. Laubbäume (Angiospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
Nadelbäume (Gymnospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. der ordnungsgemäße Obstbaumschnitt,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
5. Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder

3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
 2. die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Pullach i. Isartal ergeht schriftlich.

§ 6

Ersatzpflanzung, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung

- (1) Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Darüber hinaus können Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestandes erteilt werden.
- (4) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 4 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 geschützte Bäume zerstört oder ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt oder verändert, oder
 2. entgegen § 6 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt oder eine Ausgleichszahlung nicht leistet.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Dieses Datum betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung vom 12.04.2000. Die Änderung der Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 12.01.1988 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 12.04.2000

Gemeinde Pullach i. Isartal

Würthner, 1. Bürgermeisterin